

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Küssnacht besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küssnacht.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- zu freiheitlichen, zeitgerechten und zukunftsorientierten Lösung von Problemen der Gemeinschaft beizutragen;
- seinen Mitgliedern Gelegenheit zur politischen Tätigkeit in der FDP und im Gemeinwesen zu bieten;
- das Verständnis der Mitglieder für die öffentliche Sache zu wecken;
- die Verbreitung des liberalen Gedankengutes zu fördern;
- sich für die Freiheit der Bürger, für eine starke Wirtschaft und die soziale Stabilität einzusetzen.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein verwirklicht seinen Zweck u.a. mittels der aktiven Mitarbeit der Mitglieder, insbesondere in Form von Teilnahme an Parteiveranstaltungen und Engagements im öffentlichen Leben.

Der Verein ist Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schwyz. Er übernimmt diejenigen Aufgaben, die ihm nach den Statuten der FDP des Kantons Schwyz obliegen.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Beiträge werden von der Generalversammlung jährlich beschlossen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, welche sich zum liberalen Gedankengut bekennt, mündig ist und im Bezirk Küssnacht wohnt sowie den jährlichen Beitrag leistet, kann Mitglied des Vereins werden.

Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche ohne Mitglied sein zu wollen, den Verein finanziell unterstützt.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Parteiversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können 20 % der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und des Protokolls der letzten GV.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren;
- Statutenrevision (vgl. Art. 15);
- Auflösung (vgl. Art. 16).

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Mit einfachem Mehr kann die Versammlung jedoch geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliessen

Art. 10 Parteiversammlung

Zur Parteiversammlung werden Parteimitglieder und Gönner schriftlich, sowie Interessenten öffentlich, eingeladen.

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Nomination von Kandidaten für die Bezirks- und Kantonswahlen;
- Parolenfassung;
- Listengestaltung und Listenverbindungen (Listengestaltung kann an den Vorstand dirigiert werden).

An der Parteiversammlung erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr aller Anwesenden.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Mit einfachem Mehr kann die Versammlung jedoch geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliessen.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt laufende Geschäfte. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird in den geraden Jahren gewählt, der Aktuar in den ungeraden Jahren.

Art. 12 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Statutenänderung

Über die Statutenrevision beschliesst die Generalversammlung mit $2/3$ Mehrheit der Stimmenden. Der Text des Revisionsantrages ist den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

Art. 16 Auflösung

Der Verein kann auf Beschluss von mindestens $2/3$ der Mitglieder (Art. 5) aufgelöst werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden. Es darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 5. Juni 2001 genehmigt worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Küssnacht, den 5. Juni 2001

Der Präsident: Armin Donauer

Der Aktuar: Walter Windlin